

# Wie verteidigt sich die Stadt im Kriege?

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung**

Band (Jahr): **14 (1938-1939)**

Heft 3

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-704074>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

ligen Grenzschutztruppe um eine ständige Truppe handelt. (Nach der Bundesverfassung ist sie dem Bunde ja verboten, aber heutige Notwendigkeiten können nicht nach der Verfassung von 1848/1874 beurteilt werden. Wir werden auch nicht einen Krieg, wie den von 1870/71 erleben!) Die letzte Forderung beschlägt eine blanke Selbstverständlichkeit, die raschestens in die Tat umgesetzt werden sollte.

Die Eingabe der Freisinnigen der Stadt Zürich verdient ein besseres Schicksal als viele andere, gut fundierte Eingaben in frühern Monaten. Die Eingabe der Freisinnigen Partei ist als Willenskundgebung des Zürcher Volkes zu betrachten, das für ein gewisses Zeitlupentempo kein Verständnis mehr aufbringt. H. Z.

## Wie verteidigt sich die Stadt im Kriege?

(EHO.) Am schweizerischen Städtetag vom Sonntag, dem 25. September 1938, in Lausanne behandelte der Sekretär des Schweizerischen Städteverbandes in instruktiver, einläßlicher Weise das Problem einer Stadt im Kriegsfall. Er schilderte eingangs seines Vortrages die große Gefahr der Luftangriffe für unser Land, da es seiner geringen Tiefe wegen von allen Seiten angefliegen werden kann und besonders unsere Städte und verkehrswichtigen Knotenpunkte oft innerhalb kürzester Zeit von feindlichen Fliegern erreicht werden können. Bei der verhältnismäßigen Dichte der Bewohnung und Bebauung unseres Heimatlandes kann praktisch überall Schaden verursacht werden. Aus allen diesen Gründen ist es Pflicht unserer verantwortlichen Behörden, wie des gesamten Schweizervolkes, rechtzeitig umfassende und wirksame Maßnahmen und Vorsorgen zu treffen, um die Heimat vor Zerstörung und Vernichtung zu schützen. Die tatsächliche Wirklichkeit übertrifft bei weitem alle wirklichkeitsnahen Supponierungen und Improvisationen. Die besten Beispiele hierfür liefern uns die Erfahrungen des Weltkrieges und die gegenwärtigen Kriege in Spanien und China.

Vor eine besonders schwierige Aufgabe wird im Kriegsfall der städtische Verwaltungsapparat gestellt, weil ihm durch die Mobilisation Funktionäre entzogen werden. Das Eidg. Militärdepartement wird sich daher mit dem Städteverband in Verbindung setzen, um die Dispensation einzelner für den Verwaltungsapparat einer Stadt wichtigen Funktionäre zu prüfen. Ferner wird der gesamte städtische Verwaltungsapparat durchgehend vereinfacht und unumgängliche Neubesetzungen innerhalb des Verwaltungsdienstes sollen heute schon ins Auge gefaßt werden. Die befriedigende Lösung dieses Problems würde sich heute schon bedeutend erleichtern lassen, wenn aus den Reihen der Nichtdienstpflichtigen für einen städtischen Verwaltungsdienst befähigte Personen ausgezogen würden und in entsprechenden Kursen und Schulen verwaltungstechnisch aus- und weitergebildet werden könnten. Eine weitere Schutzmaßnahme erblickt der Referent in der Bereitstellung der notwendigen Verwaltungsräume, die gegen die Gefahren eines Luftkrieges geschützt und gesichert sind. Der städtische Verwaltungsapparat darf durch feindliche Luftangriffe in seiner Funktion nicht unterbrochen werden, soll die Gefahr eines anarchischen Chaos nicht in bedrohliche Nähe treten.

Die im Verlaufe eines Krieges unumgänglichen Bevölkerungsbewegungen, die Lockerung der Sitten und Rechtsbegriffe, die zahlreichen neuen Gelegenheiten zur Kriminalität, die fortschreitende Desorganisation von

Wirtschaft, Familie und in gewissem Sinne auch der staatlichen Autorität und endlich die Ueberwachung der strikten Befolgung aller militärischen, staatlichen und städtebehördlichen Befehle, Anordnungen, Erlasse und Verbote stellen an die städtische Polizei außerordentlich erhöhte Anforderungen, denen sie in vielen Fällen einfach nicht mehr genügen kann. Aus diesem Grunde ist eine ergänzende Mitwirkung besonders der Luftschutzorganisationen, ferner der Militärvereine, Kadetten und Pfadfinder unerläßlich. Man wird in der Folge auch gezwungen sein, auf pensionierte Beamte und Funktionäre zurückzugreifen. Endlich wird man, wie zur Zeit des Weltkrieges, zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung und zum Schutze des gesamten städtischen Dienstapparates Bürgerwehren aufstellen.

Eine der wichtigsten Aufgaben der Stadtbehörden und der oben erwähnten, zur Mithilfe herangezogenen Organisationen ist ferner die Unterdrückung jeglicher Panikerscheinung innerhalb der Bevölkerung. Aus diesem Grunde wird die Organisierung eines gut spielenden Nachrichtendienstes unumgänglich sein. Die Bevölkerung erträgt auch die schlimmsten Nachrichten, aber sie erträgt nicht ein absolutes Stillschweigen, das Fehlen der Zeitungen, die Unmöglichkeit zu telephonieren und telegraphieren, die Verweigerung der Annahme von Postsendungen und die Ungewißheit über die ihr nahestehenden Heeresangehörigen. Ein gut organisierter Nachrichtendienst — selbstverständlich unter Beobachtung aller militärisch wichtigen Vorbehalte — erleichtert auch ganz wesentlich die Uebermittlung von amtlichen Vorschriften und Erlassen sowie militärischer Anordnungen. Als ein besonders günstiges Moment zur Beruhigung der Bevölkerung nach Fliegerangriffen, Beschießungen usw. hat sich die rasche Wiederherstellung früherer Bequemlichkeiten ausgewirkt. Wenn das elektrische Licht wieder brannte, wenn die Wasserleitung wieder funktionierte und die Kaufläden wieder geöffnet wurden, wurde die Bevölkerung wieder ruhiger. Als besonders eindringliches Beispiel mag folgendes Erlebnis aus Madrid gelten. Das Stadtviertel « Quatro Caminos » wurde von der nationalistischen Artillerie heftig bombardiert. Zitternd vor Angst floh die Bevölkerung in die Keller und Luftschutzräume. Eine Panik schien unvermeidlich, da rettete ein Scherenschleifer die ganze Situation. Unbekümmert um die noch immer einschlagenden Geschosse zog der Mann singend und pfeifend durch die Straßen und rief nach stumpfen Messern. Dadurch wurden die verängstigten Bewohner so beeindruckt, daß sie zumindest wieder versuchten, vernünftig zu denken und zu überlegen.

(Schluß folgt.)

## Unkürzbare Militärversicherungsansprüche

Zu den unangenehmen Nebenerscheinungen des allgemeinen Abbaues zählt auch die Kürzung der Leistungen der Personalversicherungskassen des Bundes, wie sie das Finanzprogramm vom Jahre 1936 in Art. 29 und ein bezüglicher Bundesratsbeschuß vorsehen. Der Bundesratsbeschuß vom 28. Juli 1936 bestimmt in Art. 1, Abs. 1: « Die Leistung der Versicherungskasse für die eidgenössischen Beamten, Angestellten und Arbeiter und der Pensions- und Hilfskasse für das Personal der Schweiz. Bundesbahnen sind um nominell 15 % der statutarischen Leistungen zu kürzen. » In Anwendung dieser Bestimmung wurde dem nach siebenunddreißigjähriger Dienstzeit in den Ruhestand getretenen Tambourinstruktor Sch. mitgeteilt, daß seine monatliche Rente von Fr. 151.70 auf Fr. 119.60 reduziert werde, und zwar pro 1936/37. Dies entspricht einer von Sch. bezogenen Jahresrente von Fr. 4970.40 gleich 70 % des Jahresgehaltes von Fr. 7100.—, nunmehr herabgesetzt auf Fr. 3150.—. Dieser letztere Betrag wurde dem Sch. von der Eidg.